



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Mit Zustellungsurkunde

Fa. Grünwerke GmbH
Höherweg 200
40233 Düsseldorf

28.05.2025

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5610-WKA Bongard
Boxberg
Auskunft erteilt
Michelle Schoden
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
michelle.schoden
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Vorhaben: Antrag nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06) in den Gemarkungen Bongard und Boxberg

Vorhaben in: Bongard / Boxberg, Außenbereich

Lagedaten: Gemarkung Bongard, Flur 20, Flurstücke 41, 50, 51
Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstücke 1, 46/1, 53/1

Aufhebung des Ablehnungsbescheides

Sehr geehrte Damen und Herren,

der an die Firma Grünwerke GmbH wird -vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter – gerichtete

Ablehnungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06) des Typs Siemens mit einer Nennleistung von je 3,9 MW in den Gemarkungen Bongard und Boxberg auf den o. a. Grundstücken auf der Grundlage des § 20 der 9. BImSchV vom 09.02.2021 wird hiermit aufgrund objektiver Rechtswidrigkeit nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) **aufgehoben**.

Begründung

Am 09.07.2021 wurde der o. g. Antrag auf Grundlage des § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV abgelehnt. Der Antrag wurde abgelehnt, da die zuständige Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass durch das Vorhaben erhebliche Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind. Ursächlich hierfür war die prognostizierte und nicht vermeidbare Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Am 09.08.2021 hat die Antragstellerin begründeten Widerspruch gegen die Ablehnungsbescheid erhoben. In einer Stellungnahme vom 07.01.2022 wurde dem Vorhaben, basierend auf nachgereichten artenschutzfachlichen Gutachten der Antragstellerin, durch die Genehmigungsbehörde weiterhin nicht zugestimmt.

In der Konsequenz hat die Antragstellerin am 22.12.2022 Untätigkeitsklage gegen die Genehmigungsbehörde erhoben und die Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 09.07.2021 beantragt.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz ist zu der Entscheidung gekommen, dass die Antragstellerin Anspruch auf die Neubescheidung des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der in ihrem Antrag vom 9. Mai 2018 näher bezeichneten sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Boxberg und Bongard hat. Der erlassene Ablehnungsbescheid vom 9. Juli 2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Urteils 8 C 11223/22.OVG vom 12. Juni 2024 des OVG Koblenz (8 C 11223/22.OVG) stehen dem Vorhaben insbesondere keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Kathrin Schütz-Sczepanski)